

Statuten der Jungschar Aesch

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Jungschar Aesch“ (abgekürzt „JS Aesch“) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Aesch (BL).
2. Die Namen der unter Art. 5 genannten Verbindungen können von der Jungschar Aesch als Namenszusatz verwendet werden.
3. Der Verein ist gemeinnützig.

Art. 2 Zweck

1. Die Jungschar Aesch bietet vielfältige Aktivitäten an, die der Entwicklung, dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen förderlich sind.
2. Die Jungschar Aesch will Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und verantwortungsbewussten Personen im sozialen, kulturellen und politischen Kontext der Schweiz unterstützen.
3. Die Jungschar Aesch will Sport und Bewegung fördern, indem Kinder und Jugendliche in die Mitverantwortung und Mitgestaltung der Lager einbezogen werden und durch sinnvolle Spiel und Sporterlebnisse für den Sport begeistert werden. Kinder und Jugendliche lernen durch die Lagergemeinschaft soziale Umgangsformen und können Teamfähigkeit entwickeln. Sie lernen die Natur schützen und verhalten sich darin verantwortungsvoll und umweltbewusst.
4. Die Jungschar Aesch nimmt das Leben und Wirken von Jesus Christus als Referenz, Vorbild und Inspiration. Das bedeutet unter anderem, dass Kinder und Jugendliche bedingungslos angenommen werden und ihnen ein spirituelles Angebot präsentiert wird, basierend auf dem Leben und der Lehre von Jesus Christus, wie diese in der Bibel beschrieben wurden. Gelebte Nächstenliebe ist für die Jungschar Aesch ein zentrales Motiv. Jesus Christus begegnete den Menschen in allen ihren Bedürfnissen. Darum ist die Jungschar Aesch bemüht, den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in ganzheitlichen Angeboten zu begegnen, welche alle Dimensionen ihrer Persönlichkeit einschliessen.

Art. 3 Grundlagen

1. Die Jungschar Aesch verpflichtet sich, nach der Ethik-Charta Sport von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) zu arbeiten.
2. Die Jungschar Aesch verpflichtet sich, nach den Prinzipien der Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit (www.cckj.ch) zu arbeiten.
3. Die Grundlage für alle Handlungen und Entscheidungen in der Jungschar Aesch ist die Bibel.
4. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Leitern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

Art. 4 Mittel

Die Jungschar Aesch erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben die finanziellen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge von Mitgliedern
- Spenden
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Entschädigungen für Lager oder Anlässe

Art. 5 Verbindungen

1. Die Jungschar Aesch kann sich durch Beschluss der Leiterversammlung Körperschaften anschliessen oder mit ihnen zusammenarbeiten, sofern dies das Erreichen des Zwecks fördert.
2. Der Verein ist dem „Bund Evangelischer Schweizer Jungscharen“ (abgekürzt „BESJ“) mit Sitz in Fällanden (ZH) angeschlossen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Leiterversammlung (abgekürzt LV)
- B. Jungscharvertretung (abgekürzt JS-Vertretung)

C. Rechnungsrevisor(-en) (abgekürzt RR)

Art. 7 Leiterversammlung

Die Leiterversammlung (Vereinsversammlung) ist das oberste Organ und wird durch die JS-Vertretung spätestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind der JS-Vertretung mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Über Anträge, die erst an der Leiterversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Leiterversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Leiterversammlungen werden einberufen, wenn es die JS-Vertretung oder 1/5 aller Leiter für nötig erachten.

1. Aufgaben

Die Leiterversammlung hat folgende Wahlen bzw. Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Aufnahme und Ausschluss von Leitern (Aktivmitglieder)
- Wahl der JS-Vertretung
- Änderungen der Statuten
- Über den Ausschluss von Leitern hat die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
- Wahlen und Abstimmungen
Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Leiterinnen und Leiter. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen sämtlicher Leiter notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das

absolute, im zweiten (oder nötigenfalls weiteren) Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

- An allen Leiterversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidenten/bei der Präsidentin zur Einsichtnahme auf.

Art 8 JS-Vertretung

1. Die JS-Vertretung hat die Rechte und Pflichten des Vorstandes gemäss Art. 69 ZGB.
2. Die JS-Vertretung wird von der Leiterversammlung gewählt. Mitglieder der JS-Vertretung bleiben dies, bis sie von der Leiterversammlung abgewählt werden oder zurücktreten, ohne dass eine Wiederwahl nötig ist.
3. In die JS-Vertretung können nur Leiter, die im betreffenden Jahr 19 Jahre alt oder älter werden, gewählt werden.
4. Die JS-Vertretung konstituiert sich selbst, ein Mitglied ihrer ist Vereinspräsident.
5. Rücktritte sind spätestens 6 Monate vor Rücktrittsdatum der Leiterversammlung bekannt zu geben.
6. Aufgaben
Die JS-Vertretung erledigt alle Geschäfte im Sinne des Vereins. Insbesondere obliegen ihr:
 - Vorbereitung und Moderation der Leiterversammlung
 - Ausführen der Beschlüsse der Leiterversammlung, sofern diese nicht andere beauftragt
 - Verwaltung der Vereinsmitglieder und Aufnahme neuer Passivmitglieder.
 - Festsetzung der Jahresbeiträge im Rahmen der Statuten
 - Regelung der Verbindung mit anderen Körperschaften nach Art. 5
7. Über den Ausschluss von Mitgliedern hat die JS-Vertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
8. Sitzungen der JS-Vertretung (JS-Sitzungen)
Die Sitzungen der JS-Vertretung kann von jedem ihrer Mitglieder einberufen werden. Die JS-Vertretung ist beschlussfähig bei

Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. An allen JS-Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidenten/ bei der Präsidentin zur Einsichtnahme auf.

9. Kommissionen

Die JS-Vertretung kann aus seiner Mitte nötigenfalls unter Zuzug anderer Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an die JS-Vertretung bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen führt ein Mitglied der JS-Vertretung.

10. Gründung

Bei der Gründung des Vereins erlangen die Gründungsmitglieder den Status eines Leiters und bilden die JS-Vertretung.

Art. 9 Kassier und Rechnungsrevisoren

1. Der Kassier führt die Kasse des Vereins. Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Leiterversammlung zu erstellen. Davor ist sie von den Rechnungsrevisoren zu prüfen. Die Verwaltung der Vereinskasse kann durch die JS-Vertretung einer handlungsfähigen (gemäss Art. 14 ZGB) Person übertragen werden.
2. Es ist jeweils mindestens ein Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und beantragen der Leiterversammlung eine Annahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 10 Zeichnungsvollmachten

1. Alle Mitglieder der JS-Vertretung sind einzeln zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann. Sie haben eine Ausgabenbefugnis von bis und mit CHF 1000.- je Einzelfall.
2. Der Kassier ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs allein zu vertreten. Ab einer Zahlungshöhe von mehr als CHF 1000.- braucht er eine Genehmigung der JS-Vertretung.

Art. 11 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied können Personen werden, die sich mit dem Zweck und den Grundlagen der Jungschar Aesch (Art 2 und 3) identifizieren.
2. Mitglieder müssen im Jahr des Beitritts mindestens das 4. Lebensjahr begonnen haben.
3. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Minderjährigen.
4. Zwei Arten von Mitgliedschaften sind möglich:
 - a. Aktivmitglied (Leiter/Leiterin) mit Stimmrecht
 - b. Passivmitglied (Teilnehmer/Teilnehmerin) ohne Stimmrecht
5. Mitglieder, die im betreffenden Jahr das 17. Lebensjahr beginnen oder älter sind und die Statuten der JS Aesch anerkennen, können Leiter werden.
6. Leiter, welche im betreffenden Jahr das 19. Lebensjahr beginnen oder älter sind, können in die JS-Vertretung (Vorstand) gewählt werden.
7. Passivmitglieder werden auf Antrag durch die JS-Vertretung angehört und können der Leiterversammlung Vorschläge machen.
8. Mitgliederbeiträge
Alle Mitglieder (Aktivmitglieder und Passivmitglieder) haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die JS-Vertretung, im Rahmen der Statuten, festgelegt wird. Legt die JS-Vertretung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt.
 - a. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.-
 - b. Der vollständige Mitgliederbeitrag ist für jedes angefangene Kalenderjahr zu bezahlen. Die JS-Vertretung kann in begründeten Fällen den Jahresbeitrag erlassen.
 - c. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die JS-Vertretung.
9. Ablehnung/Ausschluss
Mitglieder können durch die JS-Vertretung mit schriftlicher Begründung abgelehnt oder ausgeschlossen werden.

Art. 12 Haftung

1. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz sind die Teilnehmenden und Mitglieder selber verantwortlich (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung).
2. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch der Ortsgemeinde Aesch (BL) zu übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Vereins auf derselben Grundlage, mit gleichartigem Zweck und selber Schlussbestimmung.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Art. 2 (Grundlagen), Art. 3 (Zweck), Art. 13 (Auflösung des Vereins) und Art. 14 (Schlussbestimmungen) können inhaltlich nicht geändert werden.

Art. 15 In Kraft treten

Diese aktualisierten Statuten treten per Montag, 30. April 2018 in Kraft.

Aesch, den 30.04.2018

Michael Erne,
Präsident

Michael Faes,
JS-Vertretung

Jonas Erne,
JS-Vertretung